

# infobrief 06/2013

Mittwoch, 22. Mai 2013

Stephen Rehmke

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -  
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

## Stichwörter

Immobilienkreditverträge, Widerrufsbelehrungen, wesentliche Rechte des Verbrauchers, Commerzbank, Debeka Bausparkasse

## 1 Sachverhalt

Die Anfragen von Verbrauchern, die aus Anlass der Berichterstattung über den „Widerrufs-Joker“ (ARD Sendung PlusMinus am 16. Januar 2013 sowie auch Finanztest 5/2013) die Widerrufsbelehrungen in ihren Immobilienkreditverträgen auf mögliche Fehler überprüfen lassen wollen, halten weiterhin an. Nach einer Reihe von Vorprüfungen lässt sich die Aussage bestätigen, dass die Kreditinstitute bei einer Vielzahl von Kreditverträgen keine **ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung** erteilt haben. Ist die Widerrufsbelehrung aber fehlerhaft, hat die Widerrufsfrist von regelmäßig 14 Tagen nicht zu laufen begonnen und der Widerruf kann auch später jederzeit erklärt werden. Wird die Vertragsbindung auf diese Weise gelöst, darf die Bank **keine Vorfälligkeitsentschädigung** verlangen.

In Anknüpfung an die umfassende Darstellung im iff-Infobrief 2/2013 sowie der Darstellung einzelner, typischer fehlerhafter Konstellationen im iff-Infobrief 4/2013 soll in diesem Infobrief folgende Rechtsfrage thematisiert werden:

Die Widerrufsfrist beginnt bei Belehrungen, die nicht wortgleich und gestaltungskonform der jeweils gültigen Musterwiderrufsbelehrung entsprechen, nur zu laufen, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung entsprechen. In § 360 I 2 BGB n.F. werden hierfür Angaben zur Dauer der Widerrufsfrist, Form der Widerrufserklärung (Textform), zur fehlenden Notwendigkeit einer Begründung, zum Widerrufsempfänger mit laudungsfähiger Anschrift und zur Fristwahrung (rechtzeitige Absendung) gefordert. Darüber hinaus verlangt § 360 I 1 BGB n.F. eine deutliche Gestaltung der Belehrung sowie inhaltlich eine **deutliche Belehrung** über die **wesentlichen Rechte** des Verbrauchers.

Aber was sind die *wesentlichen Rechte* eines Verbrauchers bei einem Widerruf, über die eine Widerrufsbelehrung informieren muss?

## 2 Stellungnahme

Dem Verbraucher soll über das Widerrufsrecht eine zusätzliche Überlegungsfrist und die Möglichkeit eingeräumt werden, sich von der eingegangenen Vertragsbindung wieder zu lösen. Hierfür muss der Verbraucher in die Lage versetzt werden, von diesem Gestaltungsrecht auch effektiv Gebrauch machen zu können. Die entsprechenden Informationen muss ihm gemäß § 355 II BGB der Unternehmer durch seine Belehrung geben. Wenn die gegebenen Informationen hinter den gesetzlichen Anforderungen zurückbleiben, ist die Belehrung unzureichend und die Widerrufsfrist beginnt nach § 355 III 3 BGB nicht zu laufen.

In welchem Umfang der Verbraucher im Einzelnen über seine wesentlichen Rechte zu informieren ist, soweit kein Muster ordnungsgemäß verwendet wurde und die Gesetzlichkeitsfiktion gilt, ist noch weitgehend ungeklärt.

### 2.1 Geschätzte Anzahl betroffener Fälle

Die Verbraucherzentrale Hamburg schätzt aufgrund der bisherigen Fälle, dass bei zwei Drittel der Immobiliendarlehen die Widerrufsbelehrungen nicht korrekt sind und daher die Verträge noch nachträglich widerrufen werden können. Einige Fälle sind eindeutig fehlerhaft, andere sind Auslegungssache z.B. beim Deutlichkeitsgebot. Noch höher schätzt Rechtsanwalt Gansel den prozentualen Anteil und geht davon aus, dass in fast jedem Fall (>90%) die Widerrufsbelehrung nicht ordnungsgemäß erfolgte.

### 2.2 Grundsatz

Nach § 360 I 1 BGB n.F. soll es genügen, dass die Widerrufsbelehrung dem Verbraucher seine **wesentlichen Rechte** deutlich macht. Insofern besteht Einigkeit, dass die Anforderungen an die Widerrufsbelehrung beschränkt sind. Der Unternehmer muss die Rechtslage also nicht vollständig und umfassend darstellen, sondern dem Verbraucher nur dessen wesentliche Rechte vor Augen führen.<sup>1</sup> Gleichwohl darf sich die Widerrufsbelehrung nicht darin erschöpfen, den Verbraucher lediglich in Kenntnis über sein Widerrufsrecht zu setzen, sondern muss ihn in die Lage versetzen, dieses Widerrufsrecht auch auszuüben.<sup>2</sup> Der Schutz des Verbrauchers erfordert deshalb eine möglichst umfassende, unmissverständliche und aus dem Verständnis des Verbrauchers eindeutige Belehrung.<sup>3</sup>

### 2.3 Hinweise auf die Rechtsfolgen

Umstritten ist es indes, ob sich der Unternehmer zur Erfüllung seiner Belehrungspflicht nur auf das Recht des Verbrauchers zum Widerruf beschränken darf oder sich auch auf die Rechtsfolgen nach § 357 BGB beziehen muss.

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa *Kaiser*, in: Staudinger – BGB, § 360 Rn. 14 m.w.N.; *Wildemann*, in: jurisPK-BGB, § 360 Rn. 14; *Grothe*, in: BeckOK-BGB, § 360 Rn. 3.

<sup>2</sup> Ständige Rechtsprechung des BGH, Urt. v. 13.01.2009 – XI ZR 118/08 – juris, Rn.14; BGH, Urt. v. 10.03.2009 – XI ZR 33/08 – juris, Rn. 14; BGH, Urt. v. 23.06.2009 – XI ZR 156/08 – juris, Rn. 17, jeweils m.w.N.

<sup>3</sup> BGH, Urt. v. 05.07.2002 – I ZR 55/00.

### 2.3.1 Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat bislang noch nicht abschließend entschieden, in welchem Umfang der Verbraucher im Einzelnen über seine sich aus § 357 I, III BGB ergebenden Rechte zu informieren ist.

Allerdings hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem Verfahren zu an der Haustür angebotenen Handwerksleistungen indes geurteilt, dass eine Widerrufsbelehrung nicht den Anforderungen des Gesetzes entspricht, wenn der Unternehmer hier lediglich auf die Pflichten, nicht jedoch auf wesentliche Rechte des Verbrauchers hinweist.<sup>4</sup> Danach muss eine Widerrufsbelehrung auch über die Rechtsfolgen informieren und kann sich nicht darauf beschränken, allein die Pflichten des Verbrauchers wiederzugeben. Denn zu den in § 357 I BGB geregelten Rechtsfolgen gehörten ebenso die Rechte des Verbrauchers. Der BGH verweist an dieser Stelle auch auf § 355 I BGB a.F., der ebenfalls fordert, dass der Verbraucher über seine Rechte informiert wird.

Nach dem Verständnis des BGH erfordert der Schutzzweck der Regelung jedenfalls eine Belehrung über die wesentlichen Rechte, die sich aus den Vorschriften über den gesetzlichen Rücktritt ergeben. Dazu gehöre auch, dass der Unternehmer die empfangene Leistung zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben habe.

Dieses Verständnis lässt sich auch der entsprechenden **Gesetzesbegründung** entnehmen. Hier wird zum einen herausgehoben, dass der Verbraucher wissen soll, was im Falle eines Widerrufs auf ihn zukommt. Es wird aber auch abschließend angeführt, dass der Unternehmer den Verbraucher über seine Pflichten „sowie über die sonstigen Rechtsfolgen des Widerrufs“ zu belehren hat.<sup>5</sup>

Schließlich stellt der BGH auch auf das in **Anlage 2 zu § 14 I BGB-InfoV** verordnete **Muster** für eine Widerrufsbelehrung ab, welches folgenden Text vorsehe: „Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggfls. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben.“

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen hat der BGH<sup>6</sup> die ihm vorgelegte Widerrufserklärung als unwirksam beurteilt, weil der Unternehmer hier lediglich darüber informierte, dass der Verbraucher die Pflicht zur Rückgewähr und zur Herausgabe gezogene Nutzung hat, sich aber ansonsten über die eigenen Pflichten ausschwig. Dies ist aus Sicht des BGH eine zu einseitige Darstellung, die geeignet ist, eine Unsicherheit beim Verbraucher darüber hervorzurufen, inwieweit der Unternehmer in gleicher Weise verpflichtet ist. Sie wird dem Ziel, den Verbraucher möglichst unmissverständlich zu belehren, nicht gerecht.

Mangels einer ordnungsgemäßen Belehrung lief in diesem Fall die Widerrufsfrist nicht an, so dass dem Verbraucher ein Widerruf auch nach Ablauf der Frist von 14 Tagen nach Erklärung seiner Willenserklärung noch möglich war.

---

<sup>4</sup> BGH, Urt. v. 12.04.2007 – VII ZR 122/06; vgl. auch *Witt*, NJW 2007, 3759.

<sup>5</sup> BT-Drucksache 14/7052, S. 190.

<sup>6</sup> BGH, Urt. v. 12.04.2007 – VII ZR 122/06.

### 2.3.2 Literaturansichten

Das vorgenannte Urteil des BGH bezog sich auf ein Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften.

Ein Teil der Literatur hält einen *generellen Hinweis* auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und die damit verbundenen Pflichten des Verbrauchers grundsätzlich für entbehrlich.<sup>7</sup> Begründet wird dies mit einer Art Umkehrschluss, der sich aus der Regelung in § 312 I 2 BGB ergeben soll. Hier wird explizit für Haustürgeschäfte geregelt, dass die Widerrufsbelehrung auch auf die Rechtsfolgen § 357 I, III BGB hinweisen muss. Der Inhalt dieser Spezialregelung könne sich aber nicht auf die übrigen Widerrufsrechte erstrecken. Ein Überblick über die Rechtsfolgen des Widerrufs müsse demzufolge nur für Haustürgeschäfte oder bei Fernabsatzverträgen, Ratenlieferungsverträgen und Fernunterrichtsverträgen gegeben werden. Der Unternehmer müsse die komplizierte Rechtslage nicht vollständig und umfassend darstellen, weil eine vollständige Information sogar die Gefahr begründe, den Verbraucher mit einer Vielzahl von für ihn nicht verständlichen Informationen zu überfordern und dadurch zu verwirren.

Diesen Schluss zieht eine andere Ansicht in der Literatur gerade nicht. Auch wenn § 360 I BGB (weiterhin) die Bestimmung vermissen lässt, dass der Unternehmer auch über die Rechtsfolgen nach einem erfolgten Widerruf hinzuweisen hat, so ließe sich diese Anforderung jedoch aus einer Gesamtschau der übrigen Regelungen zum Widerrufsrecht entnehmen; insbesondere weil der Gesetzgeber unter anderem in seinem Muster wie selbstverständlich davon ausgeht, dass eine umfassende Erläuterung der Rückgewährpflichten erforderlich ist.<sup>8</sup>

Gemeinsam dürfte den Auffassungen in Anlehnung an die Rechtsprechung aber jedenfalls sein, dass eine Rechtsfolgenbelehrung - wenn sie denn erteilt wird - sich nicht auf die Pflichten des Verbrauchers beschränken darf, sondern auch seine Rechte umfassen muss. Andernfalls ist eine solche Widerrufsbelehrung geeignet, den Kunden zu verunsichern. In der Folge ist sie nicht ordnungsgemäß.<sup>9</sup>

### 2.3.3 Ergebnis

Finden sich in einer einem Verbraucherdarlehensvertrag beigegebenen Widerrufsbelehrung in den Rechtsfolgenhinweisen also lediglich Angaben zu der Verpflichtung des Verbrauchers, die empfangene Leistung zurückzugewähren und der Bank die aus der Leistung gezogenen Nutzungen in Form der Kreditzinsen herauszugeben - nicht aber der Hinweis, dass der Darlehensnehmer selbst auch seine Leistungen (Kreditraten) und hieraus gezogenen Nutzungen herausverlangen kann, ist die Widerrufsbelehrung unwirksam.

---

<sup>7</sup> Etwa: *Kaiser*, in: Staudinger – BGB, § 360 Rn. 56 m.w.N.; *Masuch*, in: MünchKomm – BGB, § 360, Rn. 23, § 355 Rn. 47.

<sup>8</sup> *Wildemann*, in: jurisPK - BGB, § 360, Rn. 15.

<sup>9</sup> BGH, Urt. v. 12.04.2007 – VII ZR 122/06; OLG Hamm, Urt. 04.02.2010 – 27 U 14/09; OLG Frankfurt a.M., NJOZ 2010, 1033; *Masuch*, in: MünchKomm, § 360, Rn. 23; *Grothe*, in: BeckOK-BGB, § 360, Rn. 3; *Ebnet*, NJW 2011, 1029 (1035); *Witt*, NJW 2007, 3759.

### 2.3.4 Fallbeispiel: Commerzbank

Als Fallbeispiel für eine Widerrufsbelehrung, die diese Vorgaben nicht erfüllen dürfte, ist in Anlage 1 das Belehrungsformular der Commerzbank AG beigefügt. Diese Belehrung lag den Verbraucherzentralen bei den Vorprüfungen gleich mehrfach vor.

In dieser Belehrung heißt es – abweichend vom damals gültigen Muster – im Wesentlichen:

**„Widerruf bei bereits erhaltener Leistung**

*Habe ich vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank [...] erhalten, so kann ich mein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerrufe ich in diesem Fall, so muss ich die empfangene Leistung jedoch an die Bank [...] zurückgewähren und der Bank [...] die von mir aus der Leistung gezogenen Nutzungen herausgeben. [...]*“

Der in der Musterwiderrufsbelehrung wiedergegebene Hinweis, dass die empfangenen Leistungen **beiderseits** und mithin auch von der Bank zurückzugeben sind, fehlt.

Die Widerrufsbelehrung ist unwirksam, weil sie lediglich über die Pflichten des Verbrauchers im Falle des Widerrufs informiert, nicht jedoch auch über dessen wesentliche Rechte.

## 2.4 Hinweis auf die Frist zur Rückerstattung

Fraglich ist in diesem Zusammenhang außerdem, ob der Verbraucher auch über seine **wesentlichen Pflichten** im Fall eines Widerrufs belehrt werden muss. Im Infobrief 02/2013 wurde diesbezüglich herausgearbeitet, dass eine Widerrufsbelehrung fehlerhaft sein könnte, wenn folgender Hinweis fehlt:

**„Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.“**

Dieser Satz ist mit Einführung eines neuen Musters **ab dem 08.12.2004** fester Bestandteil der Musterwiderrufsbelehrung; in der früheren Fassung mit Geltung ab 02.09.2002 war dieser Satz noch nicht enthalten.

Eine solche Angabe fehlt aber in einer Vielzahl von Widerrufsbelehrungen, wie etwa auch das Beispiel der *Commerzbank* in Anlage 1 zeigt. Sie bildet oft auch nur den einzigen Ansatzpunkt für eine Fehlerhaftigkeit der Belehrung, wie wiederum das Beispiel einer Widerrufsbelehrung der *Debeka Bausparkasse* in Anlage 2 verdeutlicht.

Die in dem Hinweis angesprochene Rechtsfolge ergibt sich aus § 357 I BGB. Hiernach beginnt die in § 286 III BGB für den Verzug bei Entgeltforderungen geltende 30-Tage-Frist ohne Mahnung, Klagerhebung oder Zustellung des Mahnbescheids mit der Widerrufserklärung des Verbrauchers. In Anlehnung an die Bestimmung in § 355 II 1 BGB a.F. bzw. § 360 I BGB n.F., wonach die Widerrufsbelehrung nur ordnungsgemäß ist, wenn sie dem Verbraucher „seine Rechte deutlich macht“, hat ein entsprechender Hinweis zu erfolgen. Denn dass die Absendung der Widerrufserklärung die 30-Tage-Frist für den Verzug in Gang setzt, ist eine besondere Fol-

/...6

ge des Widerrufs und führt zu einer Einschränkung der Rechte des Verbrauchers, sodass diese Folge zwingend in die Widerrufsbelehrung aufzunehmen ist.<sup>10</sup>

Stellenweise wird in der Literatur indes vertreten, dass diese Regelung keine wesentliche Rechtsfolge darstellt und sie auch zu kompliziert sei, um sie in einer Widerrufsbelehrung vollständig darzustellen zu können.<sup>11</sup> Überdies wird bemerkt, dass der in der Musterbelehrung wiedergegebene Hinweis sowohl falsch als auch inhaltlich unvollständig sei. Falsch sei er, weil Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen entgegen der Musterbelehrung nicht innerhalb von 30 Tagen, sondern sofort erfüllt werden müssen. Unvollständig sei er, weil er nicht auf die Rechtsfolge hinweist, dass ab Verzugseintritt Verbraucher und Unternehmer Verzugszinsen schulden. Ein entsprechender Hinweis sei deshalb überflüssig.<sup>12</sup>

Dem wird man entgegenhalten können, dass nach gefestigter Rechtsprechung die Widerrufsbelehrung den Verbraucher in die Lage versetzen muss, sein Widerrufsrecht auch wirksam ausüben zu können.<sup>13</sup> Gerade bei Darlehensverträgen verdeutlicht aber der Hinweis auf die Rückzahlungsverpflichtung dem Verbraucher, dass es ihm nach seiner Widerrufserklärung möglich sein muss, das empfangene Darlehen in relativ kurz bemessener Zeit zurückgeben zu können. Die tatsächliche Rückzahlung des Darlehens in einer Frist von 30 Tagen ist zwar selbst keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den Widerruf.<sup>14</sup> Sie ist aber eine für den Verbraucher bedeutsame Rechtsfolge, über die er informiert sein muss, um alle wesentlichen Konsequenzen in seiner Überlegung, sich vom Vertrag eventuell wieder zu lösen, bedenken zu können.

Überdies hat der *Gesetzgeber* durch die Gestaltungsvorgaben in der Musterwiderrufsbelehrung bereits selbst eine *Wertung* vorgenommen, welche Hinweise in der Belehrung aufgenommen werden müssen, um den Verbraucher über seine wesentlichen Rechte zu informieren und diesen Satz als festen Bestandteil eingefügt.

Nach der hier vertretenen Auffassung sind die beiden Widerrufsbelehrungen der Commerzbank aus dem Jahr 2006 und der Debeka Bausparkasse aus dem Jahr 2007 nicht ordnungsgemäß und ein Widerruf daher immer noch möglich.

---

<sup>10</sup> Im Ergebnis auch OLG Stuttgart – Urt. v. 10.12.2009 – 2 U 51/09, MMR 2010, 284 (285) zu einem Fernabsatzvertrag.

<sup>11</sup> *Kaiser*, in: Staudinger – BGB, § 360 Rn. 60; wohl auch *Witt*, NJW 2007, 3759 (3760).

<sup>12</sup> *Kaiser*, a.a.O.

<sup>13</sup> Ständige Rechtsprechung. des BGH, Urt. v. 13.01.2009 – XI ZR 118/08 – juris, Rn.14; BGH, Urt. v. 10.03.2009 – XI ZR 33/08 – juris, Rn. 14; BGH, Urt. v. 23.06.2009 – XI ZR 156/08 – juris, Rn. 17, jeweils m.w.N.

<sup>14</sup> Vgl. Infobrief 29/2010, abrufbar unter [www.money-advice.de](http://www.money-advice.de) – ID 46605.

### 3 Fazit

Eine Widerrufsbelehrung muss dem Verbraucher über seine *wesentlichen Rechte* beim Widerruf in Kenntnis setzen und ihn in die Lage versetzen, dieses Widerrufsrecht auch wirksam auszuüben (vgl. BGH, Urt. v. 10.03.2009 – XI ZR 33/08; BGH Urt. v. 01.12.2010 – VII ZR 82/10; BGH Urt. v. 23.06.2009 – XI ZR 156/08; BGH Urt. v. 12.04.2007 – VII ZR 122/06).

- o Widerrufsbelehrungen sind etwa fehlerhaft, wenn sie anders als die Musterwiderrufsbelehrung hinsichtlich der Widerrufsfolgen lediglich über die Pflichten des Verbrauchers im Falle des Widerrufs, nicht jedoch auch über dessen wesentliche Rechte informiert (BGH, Urt. v. 12.04.2007 – VII ZR 122/06).
- o wenn der in der ab 08.12.2004 geltenden Musterwiderrufsbelehrung verwendete Hinweis „*Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.*“ fehlt (vgl. OLG Stuttgart, MMR 2010, 284).

Es ist aber weder vom Gesetzgeber entschieden noch von der Rechtsprechung abschließend entwickelt worden, in welchem Umfang der Verbraucher im Einzelnen über seine wesentlichen Rechte zu informieren ist, so dass eine genauere Bestimmung noch weitestgehend der juristischen Auslegung unterliegt und insofern auch nicht zweifelsfrei vorgenommen werden kann.

Anlage 1

Blatt 3 Baufinanzierung



Widerrufsbelehrung

**Widerrufsrecht**

Ich bin an meine Willenserklärung (Antrag auf Abschluss des Darlehensvertrages mit der Commerzbank AG bzw. ihren Kooperationspartnern) nicht mehr gebunden, wenn ich sie binnen zwei Wochen widerrufe.

**Form des Widerrufs**

Der Widerruf muß in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muß keine Begründung enthalten.

**Fristlauf**

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem mir

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung und
- eine Vertragsurkunde, mein schriftlicher Vertragsantrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder meines Vertragsantrages

zur Verfügung gestellt wurden. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

**Adressat des Widerrufs**

Der Widerruf ist zu senden an die

Commerzbank AG Filiale Mönchengladbach, Oskar-Kühlen-Str. 2, 41061 Mönchengladbach

oder

Fax-Nr.: 01802/212132 oder E-Mail: kreditwiderruf@commerzbank.com

Die Commerzbank ist auch Adressat der Widerrufserklärung, soweit es um den Widerruf der an die Kooperationspartner gerichteten Willenserklärungen geht.

**Widerruf bei bereits erhaltener Leistung**

Habe ich vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank oder Ihren Kooperationspartnern erhalten, so kann ich mein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Widerrufe ich in diesem Fall, so muß ich die empfangene Leistung jedoch an die Bank bzw. den jeweiligen Kooperationspartner zurückgewähren und der Bank bzw. dem jeweiligen Kooperationspartner die von mir aus der Leistung gezogenen Nutzungen herausgeben.

Kann ich die von der Bank bzw. dem Kooperationspartner mir gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren - beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist -, so bin ich verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies gilt auch für den Fall, daß ich die von der Bank bzw. dem Kooperationspartner erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt habe. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann ich vermeiden, wenn ich die erbrachte Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nehme.

Mönchengladbach, 13.03.2006

Ort / Datum

Unterschrift(en) des/der Darlehensnehmer(s)

**Zur Verfügungstellung der Widerrufsbelehrung**

Ein Exemplar der Widerrufsbelehrung ist mir zur Verfügung gestellt worden.

Mönchengladbach, 13.03.2006

Ort / Datum

Unterschrift(en) des/der Darlehensnehmer(s)

/...9



Anlage 2

<p><b>5.6. Widerrufsbelehrung</b></p> <p><b>Widerrufsrecht</b> Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt einen Tag, nachdem Sie den von Ihnen unterschriebenen Darlehensvertrag mit der ebenfalls unterschriebenen Widerrufsbelehrung an uns abgesandt haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p style="text-align: center;"><b>Debeka Bausparkasse AG, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 18, 56064 Koblenz</b> Telefax: (0261) 5434-699      E-Mail: <a href="mailto:hausparservice@debeka.de">hausparservice@debeka.de</a></p> <p><b>Widerrufsfolgen</b> Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten.</p> <p><b>Finanzierte Geschäfte</b> Widerrufen Sie diesen Darlehensvertrag, mit dem Sie Ihre Verpflichtungen aus einem anderen Vertrag finanzieren, so sind Sie auch an den anderen Vertrag nicht gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir zugleich auch Ihr Vertragspartner im Rahmen des anderen Vertrags sind, oder wenn wir uns bei Vorbereitung und Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung Ihres Vertragspartners bedienen. Beim Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn die Vertragspartner in beiden Verträgen identisch sind oder wenn der Darlehensgeber über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinausgeht und Ihr Grundstücksgeschäft durch Zusammenwirken mit dem Veräußerer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt. Können Sie auch den anderen Vertrag widerrufen, so müssen Sie den Widerruf gegenüber Ihrem diesbezüglichen Vertragspartner erklären.</p> <p>Hamburg, 17.5.07 Ort, Datum</p> <p style="text-align: right;">X Schuldner/Mitschuldner</p>
--